

Benutzungsordnung

für die Gemeindebücherei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 22.06.2015

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 20.07.2015 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei wahr.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang in der Bücherei sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntgemacht.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an und erhält eine Benutzerkarte. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer/die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner/ihrer Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Die Benutzungsordnung kann während der Öffnungszeiten der Gemeindebücherei und auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Bei Minderjährigen erklärt sich der Erziehungsberechtigte schriftlich bereit, bei Verlust der Medien bzw. unsachgemäßer Behandlung derselben, Schadenersatz zu leisten.
- (3) Jeder Namenswechsel, jeder Wohnungswechsel, und der Verlust der Benutzerkarte ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Medien aller Art werden nur gegen Vorlage der Benutzerkarte ausgehändigt
- (5) Die Benutzerkarte gilt bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Entleiher, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist für Medien beträgt 14 Tage. Sollte keine Reservierung vorliegen, kann die Leihfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag telefonisch oder per E-Mail oder unter Vorlage der Medien verlängert werden.
- (2) Medien können vorbestellt werden.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Das Urheberrecht ist zu beachten.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und/oder Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer/die Benutzerin ist schadensersatzpflichtig.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und/oder Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet der Benutzer/die Benutzerin. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird die Leihfrist um insgesamt zwei Monate überschritten, so werden die Wiederbeschaffungskosten sowie die Kosten für die Einarbeitung für die entliehenen Bücher und/oder Medien im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Vor jeder Ausleihe sind die Bücher und/oder Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.
- (6) Der Verlust der Benutzerkarte ist der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerkarte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin. Gegen eine Gebühr von 5 € und Vorlage des Personalausweises wird eine Ersatzkarte ausgestellt.
- (7) Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 8 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Die Hausordnung wird mit dem Betreten der Gemeindebücherei anerkannt.
- (2) Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/Benutzerinnen nicht gestört werden oder in der Benutzung der Gemeindebücherei nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (4) Rauchen, Essen, Trinken und das Mitbringen von Tieren sind in der Gemeindebücherei nicht erlaubt.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten oder den Anordnungen der Büchereileitung nicht Folge leisten, können von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Bei mehrmaligem Verstoß gegen die Hausordnung erfolgt ein Ausschluss von der Benutzung der Gemeindebücherei. Die Benutzerkarte wird ungültig gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 14. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. (14.01.2016)
- (2)

Öffnungszeiten:

Donnerstag:

17:00 Uhr bis 19:00 Uhr von Oktober bis April

17:30 Uhr bis 19:00 Uhr von Mai bis September

Verlängerungen sind möglich:

per Telefon: **04746-938651** (donnerstags zwischen 18:30 Uhr und 19:00 Uhr)

per E-Mail: **h-allmers-schule-buecherei@ewetel.net**